

### **3. Änderungssatzung der Satzung des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 687) und des § 6 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am .....2010 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung des Eigenbetriebes „Schweriner Abwasserentsorgung“ beschlossen:

#### **Artikel I**

Der § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Für den oder die Werkleiter können ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden. Ist nur ein Werkleiter bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Die gleiche Regelung gilt für den Stellvertreter. Sind mehrere Werkleiter und/oder Stellvertreter bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Werkleiter gemeinsam bzw. durch einen Werkleiter und einen Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter vertreten.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den